

**Bekanntmachung des Amtes Usedom Süd
über den Beschluss Nr. 0046/13 vom 24.09.2013
zur Aufstellung der
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9
„Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“
der Gemeinde Ückeritz**

1.

Für das im beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet der

Gemarkung	Ückeritz
Flur	2
Flurstücke	695 (teilw.)

hat die Gemeindevertretung Ückeritz in der öffentlichen Sitzung am 24.09.2013 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ beschlossen.

Das vorgesehene Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 800 m². Der Geltungsbereich der Planänderung befindet sich direkt am Fischerweg, gegenüber der Einmündung des Gartenweges in den Fischerweg.

2.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

Auf dem Flurstück ist gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan ein Wohnhaus im hinteren Grundstücksteil zulässig. Der Vorhabensträger möchte im vorderen Grundstücksteil (an der Fischerstraße) ein weiteres Wohnhaus für den Eigenbedarf errichten. Die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 in Bezug auf Größe und Kubatur des Gebäudes werden nachrichtlich übernommen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 entspricht der Zielstellung der Gemeinde, mit der Ausweisung von Wohnbauland die Einwohnerzahlen der Gemeinde weiter zu stabilisieren.

3.

Entsprechend § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 (2) Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 (5) Satz 3 und § 10 (4) abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

4.

Alle im Zusammenhang mit der Planung und Erschließung des Gebietes entstehenden Kosten werden durch den Vorhabensträger getragen.

Dies wird von der Gemeinde vor Satzungsbeschluss durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabensträger abschließend und verbindlich geregelt. Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Planungsbüro Dreischmeier, 17459 Koserow, Siemensstraße 25 beauftragt.

5.


Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt, da die Planänderung die Grundzüge des Bauleitplans nicht berührt.

Gemäß § 13 (2) BauGB wird von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB abgesehen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 (2) 2. BauGB und Aufforderung der von der 1. Planänderung berührten Behörden zur Stellungnahme gemäß § 13 (2) 3. BauGB durchgeführt.

6.

Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.


Zeplin
Bauamtsleiterin



Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 21.10.2013



Übersichtsplan

Aufstellungsverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnbebauung an der Fischerstraße – Vor dem Hagen“ der Gemeinde Ückeritz



Gemeinde Seebad Ückeritz

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

„Wohnbebauung an der Fischerstraße - Vor dem Hagen“

█ Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

█ Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9



Architekt BDA und Stadtplaner Dipl.-Ing. A. Dreischmeier
Siemensstraße 25 17459 Kosarow / Insel Usedom
Tel. 038375 20804 Fax: 038375 20805
Email: Architekt_Achim_Dreischmeier@t-online.de

Datum: 16.07.2013

M 1:5000